

BGer 8C_852/2015 vom 10. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_852_2015

FR: TF 8C_852/2015 du 10 février 2016

IT: TF 8C_852/2015 del 10 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz - auf deren Entscheid verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog in Würdigung der medizinischen Akten mit einlässlicher Begründung - auf die verwiesen wird - im Wesentlichen, gestützt auf die OSG-Untersuchung durch den Kreisarzt Dr. med. D._____, Facharzt für Chirurgie FMH, vom 16. Oktober 2012 seien die Fussbeschwerden rechts nicht überwiegend wahrscheinlich unfallkausal respektive vollständig ausgeheilt. Das MRI der Lendenwirbelsäule (LWS) vom 22. Juli 2013 habe degenerative Veränderungen gezeigt. Fachärztliche Berichte, die überwiegend wahrscheinlich auf eine Unfallkausalität der Rückenbeschwerden hinwiesen, lägen nicht vor. Die Unfalladäquanz der psychischen Beschwerden sei zu verneinen, weshalb deren natürliche Unfallkausalität offen bleiben könne. Somit sei auf das vom Kreisarzt Dr. med. D._____ am 16. Oktober 2012 für die Kniebeschwerden rechts formulierte Zumutbarkeitsprofil - 100%ige Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit - abzustellen und die Integritätsentschädigung nur für diese Beschwerden geschuldet.

E. 3.2

Der Versicherte bringt vor, bezüglich seiner Rückenbeschwerden habe sich die Vorinstanz auf die Beurteilung des Kreisarztes Dr. med. E._____, Facharzt für Chirurgie FMH, vom 21. Oktober 2013 gestützt, wonach bildgebend nur degenerative, nicht unfallbedingte Veränderungen vorlägen. Diese Degeneration könne indessen wegen der Fehlbelastung infolge der Knieproblematik unfallbedingt sein. Dies sei durch ein orthopädisches, allenfalls rheumatologisches Gutachten zu klären.

Diesen Einwänden kann nicht gefolgt werden. Denn die Vorinstanz berücksichtigte auch den Austrittsbericht der Rehaklinik F._____ vom 4. September 2013, worin gestützt auf das MRI vom 22. Juli 2013 ebenfalls deutliche degenerative LWS-Veränderungen

festgestellt wurden. Relevante Hinweise für eine teilweise Unfallkausalität der Rückenproblematik liegen nicht vor. Unbehelflich ist die Berufung des Versicherten auf die gegenteilige Auffassung des Hausarztes Dr. med. G._____, Spezialarzt FMH für Allgemeinmedizin, laut Schadenmeldung vom 19. März 2010, da diese nicht bildgebend untermauert war.

E. 3.3

Weiter rügt der Versicherte, die Vorinstanz habe zu Unrecht ausgeführt, er habe erstmals bei der kreisärztlichen Untersuchung Mitte Oktober 2012 auf Fussbeschwerden rechts hingewiesen. Denn die Uniklinik C._____ habe am 2. August 2010 festgehalten, im Juni 2008 hätten die Fussbeschwerden im Vordergrund gestanden. Diese seien nicht weiter behandelt worden, obwohl er immer wieder über Fusschwellungen geklagt habe. Der Kreisarzt habe den Fuss nur klinisch abgeklärt und sei darauf nicht näher eingegangen, da damals keine Schwellung vorgelegen habe. Es sei ein orthopädisches Gutachten einzuholen.

Dem Versicherten ist insofern beizupflichten, als er sich beim Unfall vom 13. Juni 2008 auch eine Kontusion am rechten OSG zuzog und anfänglich Fusschmerzen hatte. Indessen stellte Dr. med. G._____ im Rückfall-Arztzeugnis vom 8. Dezember 2008 nur noch Kniebeschwerden rechts fest. Der Versicherte führt keine Arztberichte auf, die seither bis zur Untersuchung durch den Kreisarzt Dr. med. D._____ vom 16. Dezember 2012 Hinweise auf Fussbeschwerden oder -schwellungen rechts hinweisen. Dieser legte im Bericht gleichen Datums dar, die klinische Untersuchung ergebe keine pathologischen Befunde; es bestünden keine Folgen des Unfallereignisses. Somit ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Fussverletzung rechts überwiegend wahrscheinlich ausgeheilt war bzw. kein unfallkausaler, organisch objektiv ausgewiesener Gesundheitsschaden (hierzu vgl. BGE 138 V 248 E. 5.1 S. 251) mehr bestand.

E. 3.4

Strittig ist weiter die psychische Problematik. Da der Sachverhalt für eine einwandfreie Adäquanzprüfung hinreichend abgeklärt ist, liess die Vorinstanz - entgegen dem Versicherten - die natürliche Unfallkausalität seiner psychischen Beschwerden zu Recht mit der Begründung offen, deren adäquate Unfallkausalität sei nicht gegeben (vgl. BGE 135 V 465 E. 5.1 S. 472). Die Vorinstanz qualifizierte den Unfall vom 13. Juni 2008 - bei dem der Versicherte mit seinem rechten Fuss unter einen ins Rutschen geratenen Stapel von Kolbenstangen geriet - als mittelschwer im Grenzbereich zu den leichten Unfällen (zur Unfallschwere vgl. SVR 2013 UV Nr. 3 S. 7 E. 5.2 [8C_398/2012]). Weiter kam sie zum Schluss, von den sieben Adäquanzkriterien sei höchstens dasjenige des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit erfüllt, jedoch nicht besonders ausgeprägt, weshalb die Adäquanz zu verneinen sei (vgl. BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140; SVR 2010 UV Nr. 25 S. 100 E. 4.5 [8C_897/2009]). Der Versicherte bringt keine Gründe vor, welche die vorinstanzliche Adäquanzbeurteilung - auf die verwiesen wird - zu entkräften vermögen. Entgegen seiner Auffassung liegt in diesem Rahmen keine Verletzung des Art. 36 Abs. 2 UVG vor.

E. 3.5

Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten waren, verzichtete die Vorinstanz darauf zu Recht. Dies verstösst - entgegen dem Versicherten - weder gegen den Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG) noch gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf Beweisabnahme (Art. 29 Abs. 2 BV ;

antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C_680/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 5.5). Von willkürlicher Beweiswürdigung oder Rechtsanwendung der Vorinstanz kann keine Rede sein.

E. 4

Der vorinstanzliche Einkommensvergleich, der einen Invaliditätsgrad von 21 % ergibt und die Bemessung der Integritätseinbusse am rechten Knie mit 20 % sind unbestritten, womit es sein Bewenden hat.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird das Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG angewendet. Der unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.